



PRESSEMITTEILUNG Nr. 150/24

Luxemburg, den 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-792/22 | Energotehnica

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf: Ein nationaler Richter ist nicht verpflichtet, eine unionsrechtswidrige Entscheidung des Verfassungsgerichts seines Mitgliedstaats anzuwenden

In einem solchen Fall darf dieser Richter nicht belangt werden

Nachdem ein Elektriker bei einem Eingriff durch einen Stromschlag getötet worden war, wurde gegen seinen Arbeitgeber ein behördliches Verfahren durchgeführt. Gleichzeitig wurde gegen den Vorarbeiter ein Strafverfahren wegen Missachtung der gesetzlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen und fahrlässiger Tötung eingeleitet, in dem die Angehörigen des Opfers als Nebenkläger auftraten.

Das mit dem Rechtsstreit im Anschluss an das behördliche Verfahren befasste Verwaltungsgericht stellte fest, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Arbeitsunfall handele. Es hob die gegen den Arbeitgeber verhängten verwaltungsrechtlichen Strafen auf. Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in der Auslegung durch den rumänischen Verfassungsgerichtshof darf das mit dem Strafverfahren befasste Strafgericht aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht erneut prüfen, ob es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall handelt.

In diesem Kontext möchte das Berufungsgericht Braşov (Rumänien) vom Gerichtshof wissen, ob das betreffende nationale Gesetz in seiner Auslegung durch den rumänischen Verfassungsgerichtshof mit den Unionsvorschriften über die Sicherheit der Arbeitnehmer vereinbar ist¹.

Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil fest, dass **das Unionsrecht dem Gesetz eines Mitgliedstaats in der Auslegung durch dessen Verfassungsgericht, wonach das einen „Arbeitsunfall“ betreffende Urteil eines Verwaltungsgerichts für ein Strafgericht bindend ist, dann entgegensteht, wenn dieses Gesetz verhindert, dass den Angehörigen des Opfers rechtliches Gehör gewährt wird.**

Durch das Unionsrecht² soll die Sicherheit der Arbeitnehmer geschützt und der Arbeitgeber verpflichtet werden, ein sicheres Arbeitsumfeld für die Arbeitnehmer zu gewährleisten. Für die Festlegung der Verfahren betreffend die Haftung des Arbeitgebers bei einer Pflichtverletzung sind die Mitgliedstaaten zuständig. Diese Verfahren dürfen jedoch nicht die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte beeinträchtigen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Gerichtsverfahren den Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst. Entscheidet ein Gericht über die zivilrechtliche Haftung, ohne den betroffenen Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Argumente vorzutragen, wird dieses Recht verletzt.

Insoweit bestätigt der Gerichtshof, dass es den nationalen Gerichten möglich sein muss, von der Anwendung einer Entscheidung des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats abzusehen, wenn diese Entscheidung gegen das Unionsrecht verstößt. In einem solchen Fall dürfen die betreffenden Richter nicht disziplinarrechtlich belangt werden.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 89/391/EWG](#) des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

² Richtlinie 89/391/EWG in Verbindung mit Art. 31 der Charta der Grundrechte und dem Effektivitätsgrundsatz.